

GEMEINDE TUNINGEN

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Gemeindeverwaltung
Auf dem Platz 1
78609 Tuningen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

für den Bereich

Solarpark Tuningen

Begründung

Endfassung

Stand: 20.12.2016

kommunalPLAN
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de
Proj. 1544

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSGEGENSTAND	3
1.1	Anlass und Ziel der Planaufstellung	3
1.2	Plangebiet	4
1.3	Standortwahl / Alternativenprüfung	5
2	VORHABENBEZOGENES BEBAUUNGSPLANVERFAHREN	6
3	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	7
5	PLANUNGSKONZEPTION	7
5.1	Erschließung / Verkehr	7
5.2	Bebauungs- und Nutzungskonzept	7
6	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	9
6.1	Zusammenfassung Umweltbericht:	9
6.2	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) ..	10
7	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS – ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG	12
7.1	Art der baulichen Nutzung	12
7.2	Maß der baulichen Nutzung	12
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen	12
7.4	Verkehrsflächen	12
7.5	Grünflächen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
8	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN – ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG	13
9	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
10	AUSWIRKUNGEN AUF DEN KOMMUNALEN HAUSHALT / KOSTEN DER PLANUNG	14
11	BEBAUUNGSPLAN-VERFAHREN / TERMINE	14

Anlagen:

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“, Dipl.-Ing. H. Dietrich, Freiburg i. Br., vom 20.12.2016

Vogelschutzgebiets – Verträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 34 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Tuningen“, Büro H. Dietrich, Freiburg i. Br. Vom 10.10.2016

1 Planungsgegenstand

1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2015 den Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Tuningen“ gefasst.

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 6,4 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Flächen liegen entlang der Autobahn A81, ca. 300 m südöstlich der Ortslage der Gemeinde Tuningen.

Nach einer detaillierten Projektvorstellung durch die EnBW Solar GmbH hat der Gemeinderat den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren gefasst und unterstützt damit das Vorhaben und die Initiative einer ressourcenschonenden solaren Energiegewinnung auf Tuninger Gemarkung.

Aus kommunaler Sicht werden mit dem Projekt insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Ziel der Gemeinde, neben der Gasversorgung auch in Bezug auf die Stromversorgung energieautark zu werden.
- Verbesserung der „kommunalen“ CO₂-Bilanz
- Erzeugung von klimafreundlichem Strom direkt vor Ort
- Gewerbesteuer- und Pachteinnahmen
- Regionale Wertschöpfung durch Einbindung regionaler Dienstleister für Grünpflege, Wartung, Instandhaltung etc.

Für den Bau der Photovoltaikanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans im „Parallelverfahren“ geschaffen werden.

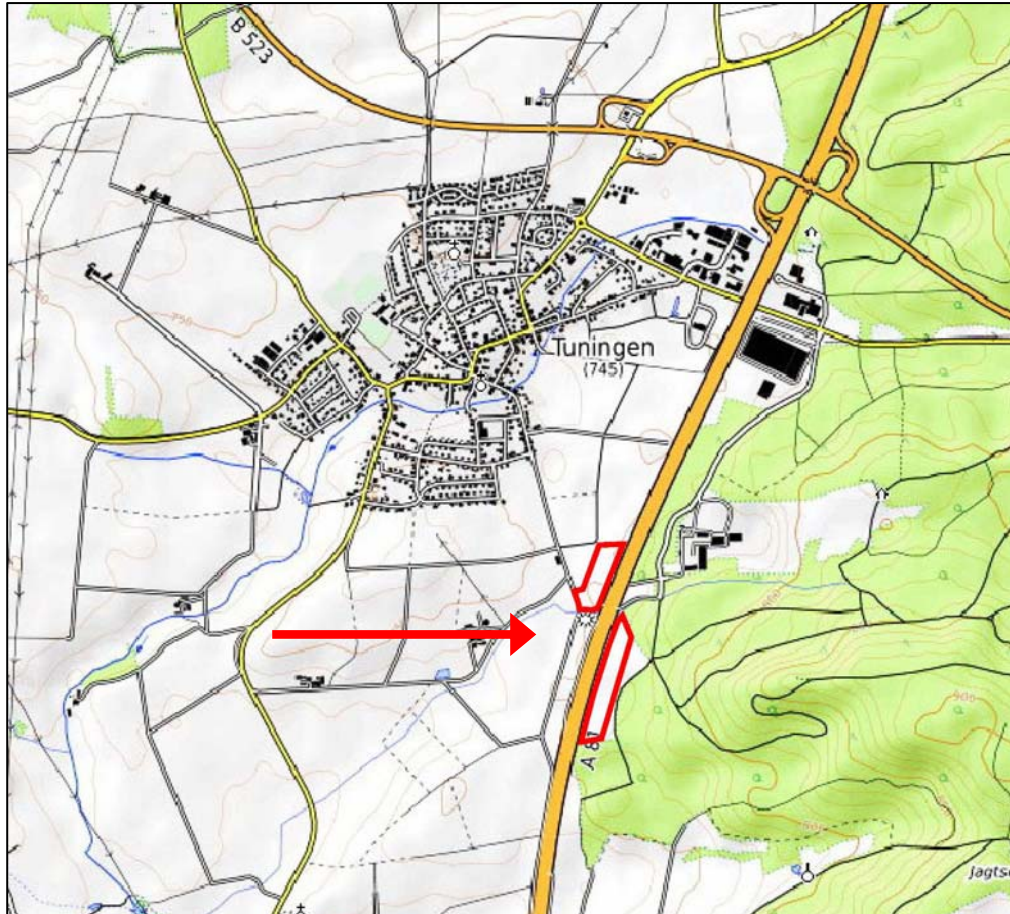
Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, mit 2-stufigem Beteiligungsverfahren sowie Umweltprüfung und Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB), verbunden mit dem Erfordernis einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, durchgeführt.

1.2 Plangebiet

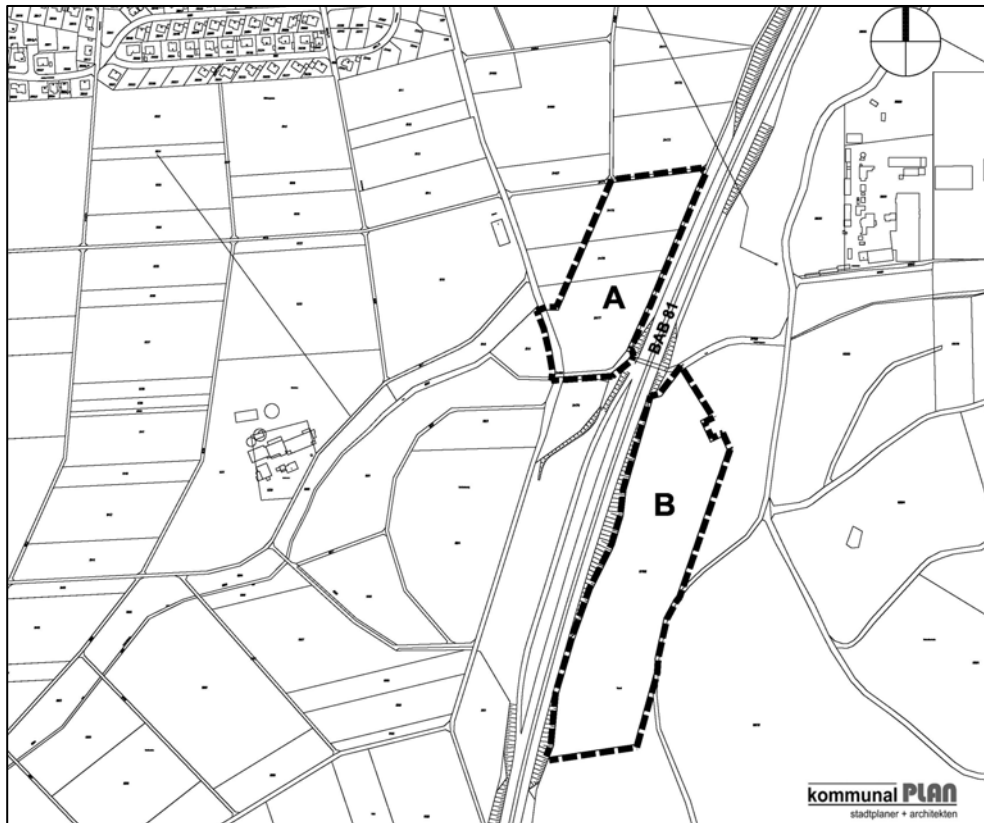
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8,34 ha, bestehend aus zwei Teilflächen (A-West und B-Ost).

Das engere Projektareal beansprucht Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 2475, 2476, 2477, 5798 auf einer Gesamtfläche von ca. 6,4 ha. Die Flächen liegen östlich und westlich entlang der Autobahn A 81, ca. 300 m südöstlich der Ortslage der Gemeinde Tuningen.

Das Gebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (Opentopomap)



Lageplan: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Für detaillierte Angaben zur Bestandssituation wird auf den Umweltbericht verwiesen (Anlage).

1.3 Standortwahl / Alternativenprüfung

Bei der Entscheidung für den vorliegenden Standort wurden verschiedene Kriterien zu Grunde gelegt, denen die ausgewählte Fläche weitestgehend entspricht:

Orts- und Landschaftsbild: Das gewachsene Ortsbild darf nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt werden. Durch die Lage direkt neben der der Autobahn weist das Gelände bereits eine Vorbelastung auf. Der Standort ist zudem nicht exponiert (fernwirksam) und die Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen minimieren (Eingrünung).

Landschaftsmerkmale / Grünstrukturen: Wertvolle/hochwertige Landschaftsmerkmale wie Bäume, Gehölzstrukturen oder Feldhecken sollten durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen sein. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, o.g. Landschaftselemente sind nicht betroffen. Damit ist auch der Grad der Natürlichkeit der Fläche und auch die aktuelle und potenzielle Erholungseignung geringerwertig zu sehen.

Erschließung: Der Standort ist verkehrstechnisch über ausreichend ausgebaute landwirtschaftliche Wege erschlossen.

Netzverfügbarkeit: Eine Netzanbindung und -einspeisung ist durch Verlegung einer Kabeltrasse im Randbereich der bestehenden Feldwege zum Einspeisepunkt an der Achalmstraße mit einem angemessenen Aufwand möglich.

Standortverfügbarkeit: Voraussetzung für die plangemäße Umsetzung ist das Interesse und die Bereitschaft der Eigentümer zur Mitwirkung bzw. zur Verpachtung der Flächen.

Flächenausprägung: Insgesamt handelt es sich um eine sehr gut geeignete, nahezu ebene Fläche. Verschattungen können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Flächenausdehnung: Der gewählte Standort bietet gute Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächensolaranlage auch aufgrund der realisierbaren Größe von rd. 6,4 ha.

Alternativenprüfung: Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Anlagenvarianten und Standortalternativen geprüft.

a) Flächen an Gebäuden oder Lärmschutzwänden

Gewerbebauten sowie landwirtschaftliche Gebäude sind teilweise bereits mit Photovoltaikanlagen belegt bzw. werden sukzessive nach individueller Entscheidung durch die Eigentümer bestückt. Ziel der vorliegenden Planung ist die Errichtung einer großflächigen, leistungsfähigen Freiflächenanlage.

Die Lösung einer Kombination einer Lärmschutzwand mit einer Photovoltaikanlage entlang der Autobahn A 81 wurde in Tuningen bereits seit einigen Jahren regelmäßig thematisiert. Bisher war dafür jedoch keine wirtschaftliche Lösung abzusehen, was mitunter an der ungünstigen Ausrichtung der Fläche liegt.

b) bereits versiegelte Flächen stehen in Tuningen nicht für eine Umnutzung zu Photovoltaikzwecken zur Verfügung

c) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung: Auf der ehemaligen Mülldeponie Tuningen wurde bereits eine Anlage von ca. 1,5 ha Fläche realisiert. Damit ist dieses Areal flächenmäßig ausgeschöpft. Eine Erweiterung ist zum einen topographisch bedingt, zum anderen aufgrund der dort erfolgten Aufforstungen nicht möglich.

d) weitere Alternativstandorte auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits im Jahr 2010 in Tuningen intensiv untersucht und kommunalpolitisch beraten. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage des EEG durften nur noch bis Ende 2010 Solaranlagen auf Grünflächen sowie Ackerland errichtet werden, ausgenommen Freilandanlagen auf Konversionsflächen oder entlang Autobahnen und Schienenwegen. Damit ist die Alternative einer Anlagenerrichtung auf sonstigen landwirtschaftlichen Flächen seit dem Jahr 2011 hinfällig.

e) weitere Alternativstandorte innerhalb des 110 m Streifens entlang der BAB 81, die aus raumordnerischer Sicht aufgrund der Nähe zur Ortslage zu bevorzugen wären, etwa südlich anschließend an das in Autobahnnähe ausgewiesene Tuninger Gewerbegebiet „4. Kleeblatt“, wurden im Rahmen der Standortfrage betrachtet. Eine Nutzung der Flächen wurde jedoch ausgeschlossen, da es sich hier um mögliche zukünftige Entwicklungsflächen (Erweiterung Gewerbegebiet) der Gemeinde Tuningen handelt.

2 Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ mit allen planungsrechtlich notwendigen Verfahrensschritten durchgeführt (2-stufiges Beteiligungsverfahren, Erarbeitung eines Umweltberichtes mit Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung).

In Zusammenarbeit mit dem Projektträger, der EnBW Solar GmbH sollen auf der Grundlage dessen Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) durch das Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauvorhabens geschaffen werden.

Für den Planbereich wird ein Bebauungsplanverfahren als **Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB** durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf das konkrete Bauvorhaben des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) ab.

Wesentliche Elemente des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- der Vorhabenbezogene Bebauungsplan,

- der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Investors,
- der Durchführungsvertrag.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, der gesondert vor dem Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird.

Im Durchführungsvertrag werden u. A. folgende grundlegende Vereinbarungen getroffen:

- Einbindung des konkreten Vorhabens über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des plangegenständlichen Vorhabens innerhalb einer festgelegten Frist
- Regelungen zur Kostentragung der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Kosten durch den Vorhabenträger
- Regelungen zur fachgerechten Durchführung sämtlicher im Bebauungsplan bzw. den anliegenden Gutachten bezeichneten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Ausweisung des Sondergebiets Photovoltaik ist Gegenstand des Verfahrens zur 31. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen.

4 Eigentumsverhältnisse

Die zu überplanenden Flächen befinden sich teilweise in kommunalem, teilweise in privatem Eigentum und werden durch den Vorhabenträger angepachtet. Die plangemäße Umsetzung des Gebietes ist durch entsprechende Vorvereinbarungen zwischen den Beteiligten abgesichert.

5 Planungskonzeption

5.1 Erschließung / Verkehr

Die Andienung des Geländes für Bau und Betrieb erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz. Über die „Küfergasse“ und den Weg „Haldenwald“ sind Zufahrten zu den beiden Teilflächen A und B vorgesehen. Die innere Erschließung der Photovoltaikflächen bzw. die Anfahrt zu den Betriebsgebäuden erfolgt über geplante Schotterwege, die im Bebauungsplan als private Verkehrsflächen festgesetzt werden.

5.2 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Geplant ist eine Photovoltaik – Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von rd. 4,6 MWp. Die vorberechnete Modulanzahl für beide Teilflächen beträgt 16.500 Module (A: 7.260; B: 9.240).

Die Solarmodule werden in Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert. Die Modultische werden nach Süd ausgerichtet (180° Süd) und mit ca. 20° angestellt.

Die Gründung der Modultische erfolgt mittels Rammpfosten (verzinkte Stahlpfosten). Die lichten Abstände zwischen den Modulreihen betragen ca. 4,40 m.

Die Bauhöhe der Modultische liegt bei ca. 3,0 m über Gelände, im Traufbereich bei rd. 0,80 m. Im Bebauungsplan wird für sämtliche baulichen Anlagen eine maximale Höhe von 3,25 m über Gelände festgesetzt.

Zur Unterbringung der Transformatoren sind auf den beiden Teilflächen je zwei Betriebsgebäude erforderlich.



Belegungsplan des Projektträgers

Beide Teilflächen werden durch eine Umzäunung gesichert, die mit einer ausreichenden Bodenfreiheit von 20 cm zur Durchlässigkeit von Kleintieren ausgeführt wird.

Die geplanten privaten Zufahrtbereichen werden in wasserdurchlässiger Schotterbauweise ausgeführt.

Die geplanten Solarmodule liegen teilweise innerhalb der der Anbauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz (§ 9 FStrG, 40 m entlang der Autobahn). Für die geplante Unterschreitung ist eine Ausnahmegenehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich. Voraussetzung ist, dass eine Blendwirkung auf den Verkehr der A81 ausgeschlossen ist. Durch ein entsprechendes Gutachten wurde dies durch ENBW nachgewiesen. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen durch Spiegelungen ausgeschlossen werden. Die Reflexion der Anlagen ist minimal, der Einsatz der Anlagen an Autobahnen oder auch Flugplätzen ist die Regel und problemlos möglich.

Gem. Abstimmung mit der Straßenbaubehörde sollen beide Teilgebiete an der jeweiligen Seite zur Autobahn mit einem Sichtschutzzaun (Fläche „West“ 3,5 m hoch, Fläche „Ost“ 3,0 m hoch) versehen werden.

Netzanbindung / Einspeisung: Die Netzanbindung und -einspeisung ist durch Verlegung einer Mittelspannungsleitung im Randbereich der bestehenden Feldwege zur geplanten Übergabestation an der Achalmstraße geplant.

Die Anbindung der östlichen Teilfläche „B“ und die Querung der Autobahntrasse ist durch eine direkte Leitungsführung mittels Spülbohrverfahren vorgesehen.



Übersicht Trassenplanung und Netzanbindung Solarpark Tuningen

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen ermittelt werden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

6.1 Zusammenfassung Umweltbericht:

Der Bebauungsplan "Solarpark Tuningen" bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Von dem geplanten Eingriff durch den Bau einer Photovoltaikanlage ist vorwiegend das Schutzgut Arten und Biotope betroffen. Durch die Überstellung des vorhandenen Grünlands mit Photovoltaikmodulen kommt es zwar nicht zu einem direkten Flächenverlust, jedoch zu einer erheblichen Veränderung der Nutzung und der

ökologischen Funktionen. Durch die Überbauung von Grünlandflächen gehen Nahrungshabitate insbesondere für den Rotmilan und den Weißstorch verloren, für die als ausgewiesene Arten des Vogelschutzgebiets "Baar" spezielle Erhaltungsziele gelten.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Autobahn) sowie der geplanten, intensiven Eingrünung der Anlagen in geringem Maße betroffen.

Auf die Eingriffe reagiert der Bebauungsplan mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich:

- Extensive Beweidung der Grünlandflächen sowie Schaffung zusätzlicher Strukturelemente (Feldhecken, Grabenaufweitung, Eidechsenbiotope, Saumbiotope)
- Pflanzung von Feldhecken zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft

Zur vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe (bezüglich Artenschutz) sind folgende CEF-Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erforderlich.

- Mahnwald (Nahrungshabitat für Rotmilan, bereits umgesetzte Ökokonto-Maßnahme)
- Extensivierung von Grünland am Sieblegraben, Flurstück Nr. 1254 (Weißstorch)
- Gewinn Nachtweid, Extensivierung von Grünland am Schwellengraben (Weißstorch)
- Gewinn Oberer Weg, Flurstück Nr. 1839, Umwandlung Acker in Grünland (Weißstorch)

Zur Sicherung der planexternen Maßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Tuningen und dem Landratsamt abzuschließen.

Die angestrebten Entwicklungsziele der geplanten Maßnahmen sind durch ein Monitoring sicherzustellen.

Die rechnerische Bilanzierung ergibt bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgendes Guthaben in Ökopunkten (ÖP):

Schutzgut Boden: + 39.739 ÖP

Schutzgut Arten/Biotope: + 262.485 ÖP

Ausgleich Schutzgut Landschaftsbild: - 138.084 ÖP

Verbleibendes Guthaben: 164.140 ÖP (innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans)

Die o.g., artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes können nach deren Umsetzung ebenfalls naturschutzrechtlich bilanziert und als Ökokontomaßnahmen verbucht bzw. dann auch anderen Eingriffen zugeordnet werden.

6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet (VSG) wurden im Zuge einer FFH-Vorprüfung anhand der Beobachtungen vor Ort bewertet. Dabei ist festzuhalten, dass Grünlandflächen in diesem Bereich für insgesamt drei Vogelarten des Vogelschutzgebietes als Nahrungshabitat von Bedeutung sind: Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan. Ein Einfliegen dieser großen Arten zwischen den Modulreihen oder zwischen Modulen und der Umzäunung kann nicht sicher angenommen werden. Daher ist für die Fläche innerhalb des VSG vom schlimmsten Fall auszugehen, bei dem die gesamte eingezäunte Fläche nicht mehr als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Dabei ist es wegen der Mobilität der betroffenen Arten unerheblich, ob die Fläche innerhalb oder außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegt (Lamprecht & Trautner 2007). Bei der FFH-Vorprüfung (vgl. Anlage 3 und 4) sind ferner die Summationseffekte mit anderen Bauunternehmungen der Gemeinde Tuningen zu berücksichtigen. Hier sind beim Gewerbegebiet „Kleeblatt“ weitere Verluste von Grünlandflächen zu verzeichnen. Durch

die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wird die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgelöst.

In Relation zur Gesamtgröße des VSG „Baar“ von 37.702 ha betrifft die Maßnahme jedoch weniger als 0,05 % der Grünlandflächen innerhalb des Schutzgebiets (insgesamt 9.426 ha) und ist damit deutlich unter der „Bagatellgrenze“ von 1% Gebietsverlust (Lamprecht & Trautner 2007). Als erhebliche Beeinträchtigung beim Verlust von fakultativem Teillebensraum (Nahrungshabitat) bei Arten mit einem relativ großen Aktionsraum gibt die Fachkonvention für die drei hier betroffenen Arten jeweils eine Fläche von 10 ha an. Mit 6,07 ha eingezäunter Fläche und 2,57 ha überstellter Fläche liegt der Flächenverlust auch nach diesem Kriterium unter der Erheblichkeitsschwelle. Allerdings gilt es bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass zwei der betroffenen Arten (Weißstorch und Rotmilan) mit je einem Brutpaar in enger Nachbarschaft zu den überplanten Flächen vorkommen, und die Intensivwiese (Teilfläche B) innerhalb des Schutzgebiets durch die häufige Mahd und hohe Wühlmausdichte fachlich als eine höherwertige Nahrungsfläche zu bewerten ist. Der Verlust von Nahrungshabitat durch Flächenverlust ist daher durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Eine Auswirkung auf das Flug-/Verhalten der o.g. Arten, sowie anderer für das VSG ausgewiesener Arten ist nicht zu erwarten, sodass weiträumigere Effekte der Planung nicht zu befürchten sind.

Durch die Extensivierung der Flächen, die Erhöhung der Vegetationsvielfalt sowie die Schaffung neuer Feldhecken zur Eingrünung der Flächen können verschiedene Arten des Vogelschutzgebietes gefördert und die Habitateignung für diese Arten im Geltungsbereich eventuell erhöht werden. Dazu gehören: Grauspecht, Hohltaube, Neuntöter und Wespenbussard. Sie alle können von dem verbesserten Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien durch die Entwicklung von artenreichen Säumen entlang der Einzäunung und zwischen den Modulen profitieren. Der Neuntöter könnte sogar die Hecken der Eingrünung als Bruthabitat und den Zaun, sowie die Module zur Ansitzjagd nutzen.

(vgl. Anlage: Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Tuningen“, Büro H. Dietrich, Freiburg i. Br. Vom 18.10.2016.)

Zusammenfassung der Vogelschutzgebiets – Verträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 34 BNatSchG:

Der geplante Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen entlang der Autobahn A 81 bei Tuningen entzieht den Arten des Vogelschutzgebietes Baar 3,43 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ und 2,53 ha angrenzend an das Schutzgebiet. Durch den Bau der Module und Zäune wird das Grünland kleinparzellig unterteilt und kann somit für mehrere Großvögel (Rotmilan, Schwarmilan und Weißstorch) möglicherweise zu einer Entwertung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat führen.

Im Bereich des geplanten Solarparks konnten zwar umherschweifende Schwarzmilane beobachtet, aber keine Hinweise auf Brutpaare der Art in der Nähe der Vorhabensfläche festgestellt werden. Diese Erkenntnis, sowie die positiven Bestandstrends der Art lassen den Verlust der Wiesenflächen für den Schwarzmilan als unerheblich erscheinen.

Rotmilan und Weißstorch sind in räumlicher Nähe (ca. 1-1.5 km) zum geplanten Solarpark mit jeweils einem Brutpaar angesiedelt, sodass für diese beiden Arten den überplanten Flächen eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt. Für diese Arten kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht völlig ausgeschlossen werden, da es für große Vögel schwierig ist, zwischen den Modulreihen und der Umzäunung zu landen. Auch ist die Nahrungsverfügbarkeit auf den 2,57 ha von Modulen überschirmter Fläche deutlich eingeschränkt, und eine Nahrungssuche im Suchflug, wie sie beim Rotmilan typisch ist, nicht mehr erfolgsversprechend.

Durch eine Anpassung der Modulreihung wird versucht, diesen Effekt abzumildern, und ein Einlanden größerer Vögel im Bereich des Entwässerungsgrabens auf Teilfläche B zu erleichtern. Ob diese Maßnahme Wirkung zeigt, und eine andauernde Nutzung der

Solarparkflächen als Nahrungshabitat für die drei genannten Arten gewährleistet werden kann ist jedoch fraglich und über ein Monitoring abzuklären. Ein Ausgleich des möglicherweise verlorengehenden Nahrungshabitates durch geeignete Maßnahmen bleibt daher zu leisten. Die Wirksamkeit und Entwicklung dieser Maßnahmen ist ebenfalls über ein Monitoring abzusichern und die Nutzung durch die Zielarten nachzuweisen.

Da insgesamt eine Aufwertung der Flächen durch die Extensivierung und Schaffung neuer Habitatstrukturen erreicht wird, kann die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch innerhalb bzw. angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Baar“ umgesetzt werden, da die u.U. verlorengehenden Nahrungshabitats für Weißstorch und Rotmilan durch geeignete Maßnahmen auf Gemarkung Tuningen kompensiert werden.

(vgl. Anlage: Vogelschutzgebiets – Verträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 34 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Tuningen“, Büro H. Dietrich, Freiburg i. Br. Vom 10.10.2016.)

7 Festsetzungen des Bebauungsplans – Erläuterung und Begründung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt, zulässig sind Photovoltaikanlagen und die zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen und Betriebsgebäude wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Höhen der Modulreihen sowie der Betriebsgebäude werden zum Schutz des Landschaftsbildes auf ein verträgliches, technisch notwendiges Maß begrenzt.

Die Grundflächenzahl für die Fläche des Sondergebietes wird entsprechend Eintrag in den zeichnerischen Festsetzungen als Höchstmaß festgesetzt. Dadurch ergibt sich ein zweifelsfreies Maß für die begleitende Umweltplanung als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffswirkung.

Die Festsetzungen ermöglichen eine hinreichende Belegungsdichte und unterstützen eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche mit Anlagen zur Sonnenenergienutzung.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Ausweisung der durch die Solarmodule überbaubaren Grundstücksflächen unterstützt eine effiziente Nutzung der Fläche.

7.4 Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Der bestehende landwirtschaftliche Weg im Süden der Fläche A wird in den Planungsraum einbezogen.

Private Verkehrsflächen

Die privaten Zufahrtsstraßen zur Anlage, die als Schotterweg vorgesehen sind, werden im Bebauungsplan festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine zweifelsfreie Grundlage zur Ermittlung der Eingriffswirkung im Rahmen der Ausgleichsbilanz.

7.5 Grünflächen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Extensivierung Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage durch Schafbeweidung
- Extensivierung Grünland außerhalb der Photovoltaikanlage

- Aufwertung des Entwässerungsgrabens, Teilbereich B
- Herstellung von Steinriegeln als Eidechsenbiotop
- Pflanzung von heimischen Feldhecken
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Entwicklung einer Nasswiese
- Befestigung privater Verkehrsflächen
- Umgang mit Niederschlagswasser
- Bodenaushub (Massenausgleich)

Die Festsetzungen dienen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der durch die geplante Nutzung begründeten Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sollen weiterhin die landschaftliche Einbindung des Gebietes fördern und tragen zur Qualität des Ortsbildes bei.

Für differenzierte Erläuterungen wird auf den Umweltbericht verwiesen, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen, die Herstellung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen unter der Maßgabe der naturschutzrechtlichen Fachgutachten wird über entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag sichergestellt.

8 Örtliche Bauvorschriften – Erläuterung und Begründung

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden geeignete Mindestanforderungen aufgenommen, die eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage unterstützen.

Der Ausschluss der Beleuchtung des Betriebsgeländes und der baulichen Anlagen in den Nachstunden dient neben der Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild zugleich dem Artenschutz (z.B. Insekten, Fledermäuse u.a).

9 Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (1) BauGB erfolgten in der Zeit vom 24.06.2016 bis 25.07.2016.

Die hierbei eingegangenen Anregungen wurden, soweit auf Bebauungsplanebene relevant, im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (2) BauGB erfolgten in der Zeit vom 21.10.2016 bis 21.11.2016.

Sämtliche im Rahmen beider Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden dokumentiert, nach Möglichkeit im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in der Abwägungsvorlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates – jeweils in Verbindung mit dem Abwägungsvorschlag, in welcher Weise die Belange im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung finden, dokumentiert.

Die vorgebrachten Belange, soweit auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens von Relevanz, wurden in der planerischen Abwägung hinreichend berücksichtigt und im Verfahren in angemessener Weise gegeneinander und untereinander abgewogen.

Auf die Abwägungsvorlage wird verwiesen.

10 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt / Kosten der Planung

Die Kosten des Verfahrens einschl. der Planungskosten sowie die Umsetzung des Vorhabens und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen trägt der private Vorhabenträger.

11 Bebauungsplan-Verfahren / Termine

29.10.2015 Gemeinderat – Aufstellungsbeschluss

19.11.2015 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

03.12.2015 Einleitung FNP Änderungsverfahren / Gemeinsamer Ausschuss

10.03.2016 Scoping Termin (Behörden)

24.06.2016 -frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

25.07.2016 Belange / frühzeitige öffentliche Auslegung

06.10.2016 Gemeinderat – Auslegungsbeschluss

13.10.2016 Bekanntmachung der Offenlage

21.10. – 21.11.2016 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange

21.10. – 21.11.2016 Öffentliche Auslegung

26.01.2017 GR-Abwägung / Satzungsbeschluss

... ortsübliche Bekanntmachung, Rechtskraft des Bebauungsplanes